



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Landschaft und Natur
Abteilung Wald

Keine Waldarbeit ohne Ausbildung

Merkblatt 4, Januar 2023

- Unkenntnis, mangelnde Vorsicht und wenig Erfahrung sind die Hauptursachen für Unfälle
- Bäume fällen muss gelernt sein
- Gewerbmässige Waldarbeit gehört in die Hände von Profis
- Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter haben eine gesetzliche Ausbildungspflicht
- Gratis SUVA-Broschüre: „Profi im eigenen Wald“ mit praktischen Holzernte-Tipps (erhältlich bei Ihrer Försterin oder Ihrem Förster und auf der Webseite der SUVA)



Darf ich in meinem Wald selbst Bäume fällen?

Selbstverständlich dürfen Sie das¹. Sind Sie aber nicht ausgebildet oder fühlen Sie sich unsicher, lassen Sie lieber die Hände davon. Ursache der meisten tödlichen Unfälle sind Unkenntnis, Fahrlässigkeit und mangelnde Erfahrung.

Möchten Sie die richtige Anwendung der Motorsäge und das fachgerechte Baumfällen lernen, stehen Ihnen dazu regional geführte Holzerkurse zur Verfügung. Nehmen Sie daran teil! Haben Sie kein Interesse daran, lassen Sie Ihren Holzschlag besser von Profis ausführen.

In beiden Fällen helfen Ihnen der Förster oder die Försterin weiter!

Bin ich zur gesetzlichen Ausbildung verpflichtet?

Ja, wenn Sie sich auf dem Arbeitsmarkt als Waldarbeiterin oder Waldarbeiter anbieten und gewerbsmässig Motorsäge- oder Holzerntearbeiten im Wald ausführen möchten. Hierzu zählt auch Nachbarschaftshilfe. Dies gilt auch für angestellte Personen, die in der Holzernte im Einsatz sind, oder für Korporationsmitglieder, die gegen Entschädigung im eigenen Korporationswald arbeiten. Des Weiteren betrifft dies auch militär-, zivilschutz- und zivildienstleistende Personen. In Notsituationen sind zum Schutze der Bevölkerung Ausnahmen möglich.

Sie alle müssen eine Ausbildung absolvieren² oder schriftlich belegen, dass sie eine ausreichende Arbeitserfahrung besitzen³.

Für welche Arbeiten besteht Ausbildungspflicht?

Für alle Arbeiten, bei denen ein grosses Unfallrisiko besteht, wenn sie nicht korrekt ausgeführt werden. Dazu zählen alle Holzereiarbeiten wie das Fällen, Entasten oder Zersägen liegender Bäume ab einem Brusthöhendurchmesser von 20 cm Dicke. Wer solche Motorsägearbeiten für Dritte gegen Entgelt ausführen will, hat die gesetzlichen Mindestanforderungen zu erfüllen³.

Unabhängig von der Baumdicke: Wer die Motorsägearbeit nicht beherrscht, überlässt sie besser anderen.

Wieviel Ausbildung wird von mir verlangt?

Von Personen ohne Vorbildung werden 10 Tage Holzergrundkurs verlangt. Diese müssen in zwei 5-tägigen Kursen (Basisholzerkurs 5 Tage, Weiterführungskurs 5 Tage) absolviert werden. Den Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern wird empfohlen, zwischen den beiden Kursen Praxiserfahrung in der Holzernte zu sammeln. Die Kurse müssen vom Bund anerkannt sein.

Wer ohne Ausbildung in den letzten fünf Jahren mehr als 200 Tage lang professionelle Holzerntearbeit verrichtet hat, kann vom Basisholzerkurs befreit werden (Gleichwertigkeitsanerkennung). Der Erfahrungsnachweis muss schriftlich⁴ erbracht werden.

Kontakt

Amt für Landschaft und Natur
Abteilung Wald
Telefon 043 259 27 50
E-Mail: wald@bd.zh.ch

Unter www.wald.kanton.zh.ch
können verschiedene Merkblätter und
Hilfsmittel heruntergeladen werden.

¹ § 16 Kantonales Waldgesetz (KWaG)

² § 21 KWaG, Art. 21a Eidgenössisches Waldgesetz

³ Kantonale Weisung über die Ausbildung von Waldarbeitern

⁴ Gesuchsformular erhältlich bei der Abt. Wald